



Ortsstatut

Ortsvorstandsbeschluss vom 16. Januar 2008 zur Beschlussfassung Delegiertenversammlung am 19.02.2008

0.	Präambel.....	2
1.	Name und Sitz der Verwaltungsstelle	2
2.	Organisationsbereich der Verwaltungsstelle	2
2.1	Kartographische Grenzen der Verwaltungsstelle	2
3.	Delegiertenversammlung	3
3.1	Zusammensetzung der Delegiertenversammlung	3
3.2	Wahlbezirke	3
3.2.1	Einteilung.....	3
3.2.2	Nachwahlen von Delegierten	4
3.2.3	Stellvertretende Delegierte.....	4
3.3	Wahlen	4
3.3.1	Grundsätze.....	4
3.3.2	Schriftliche Stimmabgabe	5
3.3.3	Fristen und Formen.....	5
3.3.4	Protokoll	5
3.4	Amts-dauer der Delegierten	5
3.4.1	Das Mandat eines/einer Delegierten	5
3.5	Aufgaben der Delegiertenversammlung	6
3.6	Sitzungen der Delegiertenversammlung.....	7
3.7	Außerordentliche Delegiertenversammlung.....	7
3.8	Beschlüsse und Abstimmungen.....	7
3.9	Entzug des Mandats	8
4.	Ortsvorstand	8
4.1	Zusammensetzung.....	8
4.2	Geschäftsführung.....	8
4.3	Wahl des Ortsvorstandes.....	9
4.4	Aufgaben des Ortsvorstandes	10
4.5	Einspruchsrecht bei kostenrelevanten Beschlüssen	10
4.6	Sitzungen des Ortsvorstandes	10
4.7	Revision.....	10
4.8	Mandatsdauer der Ortsvorstandsmitglieder.....	11
4.9	Entzug des Mandats	11
5.	Personal.....	12
5.1	Anstellungen	12
5.2	Kündigungen	12
6.	In-Kraft-Treten des Ortstatuts.....	12
	Anlage 1.....	13
	Anlage 2.....	14
	Anlage 3.....	16
	Anlage 4.....	19
	Anlage 5.....	22



0. Präambel

Satzung der IG Metall § 14 Ziffer 1 Absatz 2 Verwaltungsstellen und Ortsvorstände

„Der Vorstand kann Kooperationen zwischen benachbarten Verwaltungsstellen fördern sowie nach vorhergehender Beratung mit den in Betracht kommenden Bezirksleitungen, Ortsvorständen und Delegiertenversammlungen bestehende Verwaltungsstellen aufheben und neu gliedern, wenn sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ergibt.“

Auf Grundlage dieser Satzungsbestimmungen haben die Verwaltungsstellen Aalen und Schwäbisch Gmünd nach Zustimmung der Ortsvorstände und der Delegiertenversammlungen einen *Kooperationsvertrag* geschlossen. Dies hat Auswirkungen auf das nachfolgende Ortsstatut. Die Ergänzungen betreffen die Ziffern 3.5 m, 3.6 4.2, 4.6.

1. Name und Sitz der Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle führt den Namen

Industriegewerkschaft Metall Verwaltungsstelle Aalen

Sie hat ihren Sitz in
73430 Aalen
Friedrichstr. 54

2. Organisationsbereich der Verwaltungsstelle

§ 14 Ziffer 1 der IG Metall-Satzung legt fest:

"Für vom Vorstand abgegrenzte und festgelegte Bereiche werden Verwaltungsstellen errichtet. In einer Stadt soll nur eine Verwaltungsstelle bestehen.

Der Vorstand kann Kooperation zwischen benachbarten Verwaltungsstellen fördern sowie nach vorhergehender Beratung mit den in Betracht kommenden Bezirksleitungen, Ortsvorständen und *Delegiertenversammlungen* bestehende Verwaltungsstellen aufheben und neu gliedern, wenn sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit ergibt.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes zur Aufhebung und Neugliederung von Verwaltungsstellen kann eine der betroffenen *Delegiertenversammlungen* innerhalb von vier Wochen Einspruch beim Beirat einlegen. Den beteiligten Verwaltungsstellen ist in der Beiratssitzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beirat entscheidet endgültig.“

2.1 Kartographische Grenzen der Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsstelle umfasst das Gebiet der in der Anlage 1 aufgeführten Gemeinden. Dieses Gemeindeverzeichnis entspricht der vom Vorstand festgelegten und kartographisch festgehaltenen Abgrenzung.



3. Delegiertenversammlung

§ 15 Ziffer 1 und 5 Absatz 2 der IG Metall-Satzung legen fest:

"Beschlussfassendes Organ der Verwaltungsstelle ist die *Delegiertenversammlung*. Alle Beschlüsse der *Delegiertenversammlung* werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind, soweit sie der Satzung und den Beschlüssen des Gewerkschaftstages Beirates und Vorstandes nicht entgegenstehen, für alle Mitglieder der Verwaltungsstelle bindend.

Die *Delegiertenversammlung* trifft alle endgültigen Entscheidungen über die örtlichen Gewerkschaftsangelegenheiten im Rahmen der Verwaltungsstelle."

3.1 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Die *Delegiertenversammlung* setzt sich zusammen aus von den Mitgliedern gewählten *Delegierten* und den Mitgliedern des *Ortsvorstands*.

Die Zahl der *Delegierten* beträgt 98.

Die Zahl der *Delegierten* soll sich nach den Mitgliedern in der Verwaltungsstelle und nach der Zahl der Betriebe richten. Organisationspolitische und repräsentative Überlegungen sollen sich die Waage halten; als Richtwert kann gelten: Auf 125 bis 200 Mitglieder soll ein/e Vertreter/in entfallen. Die Zahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen einer Wahlperiode ist im Ortsstatut festzulegen. Die *Delegiertenversammlung* soll in der Regel nicht weniger als 40 und nicht mehr als 200 *Delegierte* haben.

Während einer Wahlperiode kann die Zahl der *Delegierten* mit Genehmigung des Vorstandes bei einer nachhaltigen Veränderung der Mitgliederzahl oder -struktur geändert werden.

In der *Delegiertenversammlung* müssen Frauen grundsätzlich mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in der Verwaltungsstelle vertreten sein.

3.2 Wahlbezirke

Wahlbezirke können unter anderem sein bzw. gebildet werden aus:

- *Wohngebieten (z.B. Gemeinden, Zusammenfassung von Gemeinden, Stadtteilen u.a.m.),*
- *Betrieben oder Betriebsteilen, auch bestimmte, schwer im Betrieb erreichbare Mitgliedergruppen, wie Monteure, Außendienstmitarbeiter usw.*
- *Industriegruppen und/oder Handwerksbranchen.*

Es sind auch Mischformen, also aus Wohngebieten und Betrieben zulässig.

3.2.1 Einteilung

Alle Mitglieder werden Wahlbezirken zugeteilt. Die Einteilung der Wahlbezirke und der Mandate auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsführung durch den *Ortsvorstand*.

Die Einteilung der Wahlbezirke muss gewährleisten, dass einerseits jedes Mitglied der Verwaltungsstelle erfasst und einem Wahlbezirk zugeordnet wird, um ein Wahlrecht ausüben zu können. Andererseits darf jedes Mitglied sein Wahlrecht nur einmal ausüben.



3.2.2 Nachwahlen von *Delegierten*

Tritt ein *Delegierter/eine Delegierte* vom Mandat zurück oder liegt ein Fall nach § 15, Ziffer 6 Abs. 3 vor, so ist eine Nachwahl vom *Ortsvorstand* einzuleiten.

Die Zahl der Gesamtmandate darf durch die Nachwahl nicht überschritten werden.

Die Frauenquote nach §13 der Satzung ist auch bei Nachwahlen einzuhalten.

Entscheidet der *Ortsvorstand*, keine Nachwahl durchzuführen, ist die Zahl der *Delegierten* mit Genehmigung des Vorstandes zu ändern.

Anstelle einer Nachwahl in dem entsprechenden Wahlbezirk kann der *Ortsvorstand* auch beschließen, das Mandat an einen anderen bestehenden oder einen neuen Wahlbezirk zu vergeben.

3.2.3 Stellvertretende *Delegierte*

Die Mitglieder eines Wahlkreises können auf Vorschlag des *Ortsvorstands* beschließen, zusätzlich zu den ordentlichen *Delegierten* stellvertretende *Delegierte* zu wählen, die im Verhinderungsfall des ordentlichen *Delegierten* bzw. der *Delegierten* nach dem Rangreihenverfahren das Mandat in der *Delegiertenversammlung* wahrnehmen.

Die Wahl der Stellvertreter/innen ist in einem gesonderten Wahlgang vorzunehmen. Es werden maximal so viele Stellvertreter/innen gewählt, wie *Delegierte* zu wählen sind.

Sind Stellvertreter/innen gewählt worden, ist von der Verwaltungsstelle sicherzustellen, dass bei Abstimmungen, besonders bei Wahlen, jeweils nur ein Mandat anerkannt wird.

3.3 Wahlen

§ 15 Ziffer 6 Absatz 1 und 2 der IG Metall-Satzung legen fest:

"Zu *Delegierten* können nur Mitglieder mit mindestens 12monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit gewählt werden.

Wahlberechtigt sind nur Mitglieder mit mindestens 3monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit."

3.3.1 Grundsätze

Die Wahl der *Delegierten* erfolgt nach demokratischen Grundsätzen in freier, gleicher und unmittelbarer Wahl, in der Regel in Mitgliederversammlungen (Urwahl).

Die Wahl in Betriebsversammlungen oder Belegschaftsversammlungen ist unzulässig.

Die Wahlen sind in der Regel als geheime Wahlen durchzuführen. Jedes IG Metall Mitglied übt sein aktives und passives Wahlrecht in dem Wahlbezirk aus, dem es zugehört.

Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen nominiert werden als Mandate zu vergeben sind oder geheime Wahl in der Wahlversammlung verlangt wird. Andernfalls kann offen abgestimmt werden.



3.3.2 Schriftliche Stimmabgabe

Können die Wahlen in begründeten Fällen nicht in einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden, kann der *Ortsvorstand* für bestimmte Wahlkreise die schriftliche Stimmabgabe (Urnen- oder Briefwahl) beschließen. Für die Wahlkreise mit schriftlicher Stimmabgabe gelten folgende Bestimmungen:

- es muss ein Verfahren für die Kandidatenaufstellung beschlossen und allen betroffenen Mitgliedern bekannt gemacht werden;
- jedes Mitglied hat das Recht, Kandidaten und Kandidatinnen vorzuschlagen;
- die Wahl muss geheim sein;
- es ist sicherzustellen, dass jedes Mitglied nur einmal wählt;
- die Stimmenauszählung muss organisationsöffentlich sein.

3.3.3 Fristen und Formen

Die Wahlen sind so rechtzeitig durchzuführen, dass die vorgesehene Frist zur Durchführung der konstituierenden *Delegiertenversammlung* (§ 14 Ziffer 2 Absatz 9 der IG Metall-Satzung) im ersten Halbjahr nach In-Kraft-Treten einer neuen Satzung eingehalten wird.

Die Mitgliederversammlungen zur Urwahl in den Wahlbezirken sind beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Die Geschäftsführung der Verwaltungsstelle lädt schriftlich ein. Die Einladung erfolgt entweder durch Brief an das Mitglied, als Aushang (z.B. in betrieblichen Wahlbezirken) oder als Veröffentlichung in der "*metallzeitung*".

Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage.

Aus der Einladung muss die Tagesordnung ersichtlich sein. Die Wahlen müssen ein eigener Tagesordnungspunkt sein.

3.3.4 Protokoll

Über die Wahlversammlung ist ein Wahlprotokoll gemäß den Hinweisen zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen anzufertigen und mindestens eine Amtsperiode aufzubewahren.

3.4 Amtsdauer der *Delegierten*

§ 15 Ziffer 6 Absatz 3 der IG Metall-Satzung legt fest:

"Die Amtsdauer der *Delegierten* endet vorzeitig, wenn der/die *Delegierte* während der Amtsdauer den Beruf oder die Tätigkeit wechselt und keine Beschäftigung in einem in § 3 Ziffer 1 der Satzung genannten Betrieb mehr ausübt, es sei denn, er bzw. sie werden Rentner bzw. Rentnerin oder vorübergehend arbeitslos."

3.4.1 Das Mandat eines/einer *Delegierten* endet mit dem Beginn der konstituierenden *Delegiertenversammlung* gemäß § 14 Ziffer 2 Absatz 9 der Satzung.



Das Mandat endet vorzeitig beim Wechsel der Gewerkschaft oder der Verwaltungsstelle oder entsprechend § 15 Ziffer 6 der IG Metall-Satzung.

Nachwahlen erfolgen auf Veranlassung des *Ortsvorstandes* gemäß Ziffer 3.2.2 dieses Ortsstatuts.

3.5 Aufgaben der *Delegiertenversammlung*

§ 15 Ziffer 2, 1. Satz der IG Metall-Satzung legt fest:

"Die Aufgaben der *Delegiertenversammlung* und die Wahl ihrer *Delegierten* sind in einem Ortsstatut festzulegen, das den vom Vorstand herausgegebenen Richtlinien zu entsprechen hat".

Die *Delegiertenversammlung* hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Endgültige Entscheidung über alle örtlichen Gewerkschaftsangelegenheiten im Rahmen der Verwaltungsstelle,
- b) Diskussion über Ergebnisse oder Beiträge von bestehenden Arbeitskreisen oder Projektgruppen,
- c) Diskussion über die Mitgliederentwicklung und Betriebspolitik in der Verwaltungsstelle und gegebenenfalls Beschlussfassung über entsprechende Maßnahmen,
- d) Beratung der Geschäfts- und Kassenberichte der Geschäftsführung und des Ortsvorstandes,
- e) Diskussion über die Berichte der Revisoren bzw. Revisorinnen,
- f) Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und des Ortsvorstandes,
- g) Beratung vorliegender Anträge,
- h) Wahl des Ortsvorstandes,
- i) Wahl der Delegierten und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zum Gewerkschaftstag, sofern die Delegiertenversammlung identisch mit dem Wahlkreis gemäß § 20 Ziffer 2 der Satzung ist,
- j) Wahl der Delegierten und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zu den Bezirkskonferenzen,
- k) Wahl der Mitglieder der Tarifkommissionen,
- l) in Gremien und zu Tagungen, für die die Wahl durch die Delegiertenversammlung ausdrücklich vorgeschrieben ist, Wahl oder Entsendung der Kolleginnen und Kollegen,
- m) Information über den Stand des Kooperationsprozesses.



3.6 Sitzungen der Delegiertenversammlung

§ 15 Ziffer 5 Absatz 1 der IG Metall-Satzung legt fest:

"Die *Delegiertenversammlung* nimmt die Geschäfts- und Kassenberichte und den Bericht der Revisoren bzw. Revisorinnen entgegen und fasst Beschluss über die Entlastung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und des *Ortsvorstandes*. *Es sind mindestens vier Delegiertenversammlungen im Jahr durchzuführen.*"

Die schriftliche Einladung mit Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung erfolgt mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch die Geschäftsführung.

Eingegangene Anträge an die *Delegiertenversammlung* sind der Einladung beizufügen.

Mindestens einmal jährlich finden gemeinsame Delegiertenversammlungen der Verwaltungsstellen Aalen und Schwäbisch Gmünd statt.

Antragsberechtigt sind auch Arbeitskreise, Projektgruppen, Vertrauenskörper und Ausschüsse.

Die Sitzungen werden in der Regel von der Geschäftsführung geleitet.

Für die Durchführung der Sitzungen ist die "Geschäftsordnung für Gewerkschaftsversammlungen" maßgebend (Anlage 2).

Die politischen Sekretäre bzw. Sekretärinnen der Verwaltungsstelle nehmen beratend an den Versammlungen teil. Vertreter der Bezirksleitung und des Vorstandes können mit beratender Stimme teilnehmen.

Über Teilnahme und Rederecht weiterer Personen entscheidet der *Ortsvorstand* oder die *Delegiertenversammlung*.

3.7 Außerordentliche Delegiertenversammlung

Bei besonderen Anlässen bzw. in dringenden Fällen kann die Geschäftsführung ohne Einhaltung der Einladungsfristen eine außerordentliche *Delegiertenversammlung* einberufen.

Einer außerordentlichen *Delegiertenversammlung* stehen innerhalb der festgelegten Tagesordnung die gleichen Befugnisse zu wie jeder ordentlichen *Delegiertenversammlung*.

3.8 Beschlüsse und Abstimmungen

Die *Delegiertenversammlung* ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der *Delegiertenversammlung* anwesend ist.

Stimmberechtigt sind die gewählten *Delegierten* und die Mitglieder des *Ortsvorstands*.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der *Delegiertenversammlung* gefasst.

Die Wahlen der Mitglieder des *Ortsvorstands* und der *Delegierten* und ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen zum Gewerkschaftstag werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.



3.9 Entzug des Mandats

Delegierten, die wiederholt ohne wichtigen Grund den Sitzungen der *Delegiertenversammlung* fernbleiben oder ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommen, kann auf Antrag des *Ortsvorstandes* durch Beschluss der *Delegiertenversammlung* das Mandat entzogen werden.

Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss beim Vorstand Einspruch einlegen.

Delegierte, die unentschuldig zwei Mal hintereinander an der *Delegiertenversammlung* nicht teilnehmen, verlieren ihr Mandat.

Die *Delegiertenversammlung* und das betroffene Mitglied werden über diesen Tatbestand informiert. Das betroffene Mitglied kann gegen den Mandatsentzug Einspruch beim Vorstand einlegen.

4. Ortsvorstand

§ 14 Ziffer 2 Absatz 1, 2, 10 und 11 der IG Metall-Satzung legen fest:

„Die Leitung der Verwaltungsstelle ist der *Ortsvorstand*.

Er besteht aus dem bzw. der 1. Bevollmächtigten, dem bzw. der 2. Bevollmächtigten, dem Kassierer bzw. der KassiererIn und mindestens sechs Beisitzern bzw. Beisitzerinnen, aus deren Reihen der *Ortsvorstand* drei Revisoren bzw. Revisorinnen zu bestellen hat.

In den *Ortsvorstand* können grundsätzlich nur Mitglieder mit mindestens 36-monatiger ununterbrochener Gewerkschaftszugehörigkeit und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit gewählt werden.

Jugendliche Mitglieder können mit einer mindestens 12monatigen ununterbrochenen gewerkschaftlichen Mitgliedschaft und satzungsgemäßer Beitragsleistung während dieser Zeit in den *Ortsvorstand* gewählt werden.“

4.1 Zusammensetzung

Der *Ortsvorstand* setzt sich wie folgt zusammen:

Aus dem bzw. der 1. Bevollmächtigten und Kassierer bzw. KassiererIn, dem bzw. der 2. Bevollmächtigten - die gleichzeitig Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen sind - und aus 13 Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.

4.2 Geschäftsführung

§ 14 Ziffer 2 Absatz 3 der Satzung legt fest:

"Die Bevollmächtigten und der Kassierer bzw. die KassiererIn führen die Geschäfte des *Ortsvorstands*. Der bzw. die 1. Bevollmächtigte ist in jedem Falle als geschäftsführender Bevollmächtigter bzw. geschäftsführende Bevollmächtigte anzustellen."

Mit den hauptamtlich Bevollmächtigten und dem Kassierer bzw. der KassiererIn müssen nach der Erstwahl und der Bestätigung durch den Vorstand schriftliche Arbeitsverträge als Geschäftsführer bzw. GeschäftsführerIn durch den *Ortsvorstand* abgeschlossen werden.



Die Ortsvorstände der Verwaltungsstellen Aalen und Schwäbisch Gmünd haben sich auf die Bildung einer *Kooperations-Geschäftsführung (Anlage 4)* geeinigt. Die Geschäftsführung besteht aus einer/einem gemeinsamen 1. Bevollmächtigten und Kassierer/in und den 2. Bevollmächtigten hauptamtlich der jeweiligen Verwaltungsstellen.

Der *Ortsvorstand* insbesondere die Geschäftsführung vertritt die Verwaltungsstelle sowohl den Mitgliedern als auch Dritten gegenüber.

Der *Ortsvorstand* hat zu beschließen, bis zu welchem Betrag die Geschäftsführung Einzelausgaben ohne Zustimmung des *Ortsvorstands* tätigen kann. Dieser Beschluss ist als Anlage dem Ortsstatut beizufügen.

Eine Einzelzustimmung ist nicht erforderlich, falls ein Budget oder Haushaltsplan vom *Ortsvorstand* verabschiedet wurde.

4.3 Wahl des Ortsvorstands

§ 14 Ziffer 2 Absätze 8, 9, 12 ff. der IG Metall-Satzung legen fest:

"Die Wahl des *Ortsvorstands* erfolgt in der *Delegiertenversammlung*.

Diese *Delegiertenversammlungen* müssen im ersten Halbjahr nach In-Kraft-Treten einer neuen Satzung durchgeführt sein.

Die Wahl des *Ortsvorstands* muss in geheimer Abstimmung erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des *Ortsvorstands* aus, so ist die Nachwahl von der nächstfolgenden *Delegiertenversammlung* vorzunehmen.

Die gewählten *Ortsvorstandsmitglieder* und die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen müssen vom Vorstand bestätigt werden."

In den *Ortsvorstand* können nur Mitglieder gewählt werden, die eine Beschäftigung in einem zum Organisationsbereichen der IG Metall gehörenden Betrieb ausüben. Ausgenommen hiervon sind Bevollmächtigte mit Geschäftsführerfunktion, Kassierer bzw. Kassiererinnen, Rentner bzw. Rentnerinnen und Arbeitslose.

Im *Ortsvorstand* müssen Frauen grundsätzlich mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft in der Verwaltungsstelle vertreten sein.

Die Kandidaten bzw. Kandidatinnen zum *Ortsvorstand* müssen der *Delegiertenversammlung* nicht angehören. Wird ein *Delegierter* bzw. eine *Delegierte* in den *Ortsvorstand* gewählt, erfolgt dafür im Wahlbezirk des bzw. der Gewählten keine Nachwahl.

In der Einladung ist auf die Bestimmungen der IG Metall-Satzung über die Wählbarkeit hinzuweisen.

In der Tagesordnung (siehe dazu auch Anlage 3: "Wahlordnung für Gewerkschaftsversammlungen/Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen") sind die getrennten Wahlgänge des bzw. der 1. Bevollmächtigten, des bzw. der 2. Bevollmächtigten, des Kassierers bzw. der Kassiererinnen und der Beisitzer bzw. Beisitzerinnen einzeln aufzuführen.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltungsstelle - mit Ausnahme der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen - dürfen nicht Mitglied des *Ortsvorstands* sein.

Der *Ortsvorstand* ist bis zur Bestätigung des neuen *Ortsvorstands* nach dem nächstfolgenden ordentlichen Gewerkschaftstag tätig.



4.4 Aufgaben des Ortsvorstands

Die Aufgaben des *Ortsvorstands* ergeben sich aus § 14 Ziffer 4 der IG Metall-Satzung.

Über die Erledigung dieser Aufgaben und ihre Tätigkeit insgesamt hat der *Ortsvorstand* regelmäßig in den Sitzungen der *Delegiertenversammlung* zu berichten. Über die Tätigkeit der gesamten Wahlperiode ist der *Delegiertenversammlung* ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

4.5 Einspruchsrecht bei kostenrelevanten Beschlüssen

Die Geschäftsführung kann gegen kostenrelevante Beschlüsse des Ortsvorstands Einspruch erheben.

Die Geschäftsführung hat ihren Einspruch unverzüglich zu begründen. Der Beschluss bleibt bis zur erneuten Beratung und Beschlussfassung ausgesetzt.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den strittigen Beschluss und die Begründung des Einspruchs spätestens auf der übernächsten Sitzung des *Ortsvorstands* erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Der erneute Beschluss des *Ortsvorstands* ist auszuführen, es sei denn, es liegt eine entsprechende Anweisung des Vorstandes vor.

4.6 Sitzungen des Ortsvorstands

Die Mehrheit der stimmberechtigten *Ortsvorstandsmitglieder* kann jederzeit eine Sitzung verlangen.

Die Sitzung leitet in der Regel der bzw. die 1. Bevollmächtigte.

Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten *Ortsvorstandsmitglieder* anwesend sind.

Die Ortsvorstände der Verwaltungsstellen Aalen und Schwäbisch Gmünd führen in regelmäßigen Abständen gemeinsame Sitzungen durch.

Die politischen Sekretäre bzw. Sekretärinnen der Verwaltungsstelle sollen zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden.

Darüber hinaus können - sofern es erforderlich ist - zur Beratung und Unterstützung der Arbeit des *Ortsvorstandes* weitere Personen hinzugezogen werden.

Vertreter und Vertreterinnen der Bezirksleitung und des Vorstandes können mit beratender Stimme teilnehmen.

Über jede Sitzung des *Ortsvorstands* ist eine Niederschrift anzufertigen, die in der folgenden Sitzung genehmigt werden muss.

4.7 Revision

§ 14 Ziffer 2 Absatz 1 und 2 und Ziffer 6 Absatz 12 der IG Metall-Satzung fest:

"Er (der Ortsvorstand) besteht aus dem bzw. der 1. Bevollmächtigten bzw. der 2. Bevollmächtigten, dem Kassierer bzw. der Kassiererin und mindestens sechs Beisitzern bzw. Beisitzerinnen, aus deren Reihen der Ortsvorstand drei Revisoren bzw. Revisorinnen zu bestellen hat.



Die Revisoren bzw. Revisorinnen sind verpflichtet, die Kasse nach den Anweisungen des Vorstandes zu prüfen."

Aus den Reihen der Beisitzer bzw. Beisitzerinnen hat der *Ortsvorstand* drei Revisoren bzw. Revisorinnen zu bestellen. Eine Person ist als federführender Revisor bzw. federführende Revisorin gegenüber dem Vorstand zu benennen.

4.8 Mandatsdauer der Ortsvorstandsmitglieder

§ 14 Ziffer 2 Absatz 6 der IG Metall-Satzung legt fest:

"Die Amtsdauer des *Ortsvorstands* beträgt vier Jahre."

Ortsvorstandsmitglieder, die nicht gewählte *Delegierte* sind, haben in der *Delegiertenversammlung* volles Stimmrecht. Dieses Stimmrecht endet mit Erteilung der Entlastung in der konstituierenden Sitzung der *Delegiertenversammlungen* gemäß § 14 Ziffer 2 Abs. 9 der Satzung. Ihre sonstigen sich aus dem *Ortsvorstandsmandat* ergebenden Rechte und Pflichten bleiben bis zur Bestätigung der neu gewählten *Ortsvorstandsmitglieder* durch den Vorstand davon unberührt.

Das Mandat der *Ortsvorstandsmitglieder* endet mit dem Zeitpunkt der Bestätigung der neu gewählten *Ortsvorstandsmitglieder* durch den Vorstand.

Es endet vorzeitig bei Wechsel der Gewerkschaft oder Wechsel der Verwaltungsstelle; außerdem bei Wechsel des Berufes oder der Tätigkeit, wenn damit gleichzeitig die Aufgabe einer Beschäftigung in einem zum Organisationsbereich der IG Metall gehörenden Betrieb verbunden ist. Ausgenommen hiervon sind Rentner bzw. Rentnerinnen und Arbeitslose.

4.9 Entzug des Mandats

Fehlen *Ortsvorstandsmitglieder* wiederholt unentschuldig bei Sitzungen des *Ortsvorstands* oder kommen sie ihren satzungsgemäßen Pflichten und Aufgaben nicht nach, so kann beim *Ortsvorstand* ein Antrag auf Mandatsentzug gestellt werden.

Der *Ortsvorstand* hat dem *Ortsvorstandsmitglied* den Antrag und die vorgetragenen Gründe mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen zu geben.

Der Antrag auf Mandatsentzug ist in der nächsten, spätestens übernächsten *Delegiertenversammlung* auf die Tagesordnung zu setzen und zu behandeln.

Die Entscheidung der *Delegiertenversammlung* bedarf der Bestätigung des Vorstandes. Eine etwa notwendig werdende Nachwahl kann erst nach der Bestätigung des Vorstandes in der nächsten *Delegiertenversammlung* unter Angabe des Tagesordnungspunktes vorgenommen werden.



5. Personal

5.1 Anstellungen

Die Anstellung von politischen Sekretären bzw. Sekretärinnen erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsführung durch den *Ortsvorstand*.

Alle weiteren Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen werden durch die Geschäftsführung nach Richtlinien des Vorstandes angestellt.

Die Gehälter und sonstigen materiellen Inhalte der Verträge werden durch den *Ortsvorstand* unter Zugrundelegung der entsprechenden Richtlinien bzw. Anweisungen des Vorstandes geregelt. Die Allgemeinen Anstellungsbedingungen in der jeweilig gültigen Fassung sind anzuwenden.

5.2 Kündigungen

§ 14 Ziffer 3 Absatz 3 der IG Metall-Satzung legt fest:

„Kündigungen von Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen durch den *Ortsvorstand* können nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes erfolgen.“

Kündigungen der politischen Sekretäre bzw. Sekretärinnen erfolgen durch die Geschäftsführung nach Beratung mit dem *Ortsvorstand*.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung kann die Beratung entfallen, soweit innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist nach BGB eine Orts-vorstandssitzung nicht stattfinden kann. In diesem Fall ist der *Ortsvorstand* nachträglich zu informieren.

Kündigungen der übrigen Beschäftigten erfolgen durch die Geschäftsführung.

6. In-Kraft-Treten des Ortsstatuts

§ 15 Ziffer 2, 2. Satz der IG Metall-Satzung legt fest:

"Das Ortsstatut tritt nach Genehmigung durch den Vorstand in Kraft."

Das vorliegende Ortsstatut wurde von der *Delegiertenversammlung* am

19. Februar 2008

beschlossen.

Es wurde vom Vorstand am

[Datum]

genehmigt.

Nachträgliche Änderungen des Ortsstatuts sind ebenfalls vom Vorstand zu genehmigen. Änderungen sind schriftlich zu dokumentieren.



IG Metall Verwaltungsstelle Aalen 901 - Stand November 2001



IG Metall Abteilung Organisation/OE - Kartenausschnitt = 45,5 km x 60,8 km [B x H] - Druck: 26.11.01



Anlage 2

Geschäftsordnung für Gewerkschaftsversammlungen

Der Zutritt zu den Versammlungen und Konferenzen der IG Metall ist nur gegen Vorzeigen des Mitgliedsausweises oder einer anderen Legitimation gestattet.

1. Leitung der Versammlung

In jeder Versammlung und Konferenz hat die Leitung für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tagesordnung zu sorgen.

Die Leitung der Versammlung erfolgt durch die Geschäftsführung oder ein von ihr beauftragtes Mitglied.

2. Rednerliste und Protokoll

Durch die Versammlungsleitung ist eine Redner- bzw. Rednerinnenliste und falls erforderlich ein Protokoll zu führen.

3. Wortmeldungen

Wortmeldungen sind bei der Versammlungsleitung einzureichen.

4. Worterteilung

Die Redner bzw. Rednerinnen erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldung. Vertretern bzw. Vertreterinnen des Vorstandes ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

5. Redezeit

Die Redezeit in der Aussprache beträgt in der Regel zehn Minuten für jeden Redner bzw. jede Rednerin, falls die Versammlung nichts anderes beschließt.

6. Schlußwort

Referenten bzw. Referentinnen und Berichterstatlern bzw. Berichterstatterinnen kann durch die Leitung der Versammlung ein Schlußwort erteilt werden.

7. Wortentzug

Die Versammlungsleitung hat nicht zur Sache gehörende Ausführungen zurückzuweisen. Fügt sich ein Redner bzw. eine Rednerin den Anordnungen der Versammlungsleitung nach zweimaligem Hinweis auf die Geschäftsordnung nicht, so darf ihm bzw. ihr das Wort entzogen werden.

8. Bemerkungen der Versammlungsleitung

Der Versammlungsleitung sind kurze Bemerkungen, die zur Richtigstellung und Förderung der Aussprache dienen, jederzeit gestattet. Zu diesem Zweck darf der Redner bzw. die Rednerin unterbrochen werden.

9. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihe erteilt. Geschäftsordnungsanträge gelangen sofort zur Abstimmung. Es dürfen nur ein Redner bzw. eine Rednerin dafür und ein Redner bzw. eine Rednerin dagegen sprechen. Spricht niemand gegen den Antrag, ist der Antrag angenommen.



10. Persönliche Bemerkungen und Richtigstellungen

Das Wort zu persönlichen Bemerkungen ist nach Schluss der Aussprache bzw. nach dem Schlusswort, jedoch vor der Abstimmung zu erteilen.

11. Anträge und Entschließungen

Anträge und Entschließungen müssen behandelt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung dies beantragt.

12. Anträge auf Schluss der Debatte

Bei Anträgen auf Schluss der Debatte darf nur ein Redner bzw. eine Rednerin dafür und ein Redner bzw. eine Rednerin dagegen sprechen. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin darf an der Aussprache nicht beteiligt gewesen sein.

13. Abstimmungen/Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

14. Abweichungen von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind nur zulässig, wenn niemand der stimmberechtigten Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen Widerspruch erhebt.



Anlage 3

Wahlordnung für Gewerkschaftsversammlungen Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen

1. Wahlen, die in einer Versammlung durchgeführt werden sollen, müssen in der Tagesordnung aufgeführt sein.

Nur in begründeten Ausnahmefällen darf die Versammlungsleitung eine Wahl zulassen, die bei Beginn der Versammlung nicht auf der Tagesordnung stand.

In solchen Ausnahmefällen sind Wahlen darüber hinaus nur zulässig, wenn vorher ein Geschäftsordnungsantrag auf Ergänzung der Tagesordnung von den Versammlungsteilnehmern und -teilnehmerinnen mit Mehrheit angenommen wurde.

2. Wahlvorschläge müssen von den verantwortlichen Gremien aufgestellt und überprüft werden.

Die für die Beteiligung der Frauen verantwortlichen Gremien Ortsvorstand, Bezirksleitung und Vorstand berechnen, wie viele Plätze für die jeweilige Wahl den Frauen mindestens zustehen.

Dies ist vorab mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, nach Bekanntgabe des vorbereiteten Wahlvorschlages die Frage nach weiteren Wahlvorschlägen an die Versammlung zu richten. Erst danach darf die Vorschlagsliste geschlossen werden.

Die Versammlung hat das Recht, weitere Vorschläge zu machen. Die Versammlungsleitung ist verpflichtet, alle Vorschläge entgegenzunehmen, die Wählbarkeit zu prüfen und alle Vorgeschlagenen gleichberechtigt zur Wahl zu stellen.

3. Wird jemand für eine Wahl vorgeschlagen, der bzw. die aus zwingenden Gründen an der Wahlversammlung nicht teilnehmen kann, muss der Versammlung neben dem Wahlvorschlag die Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin zur Kandidatur und Annahme der Wahl bekannt gemacht werden.

4. Wahlen müssen grundsätzlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

Ausnahmen sind zulässig, wenn für eine Wahl nicht mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen nominiert werden als Mandate zu vergeben sind und einer Wahl per Akklamation (Handzeichen) nicht widersprochen wurde.

Die Wahl des *Ortsvorstands* und die Wahl der *Delegierten* und ihrer Stellvertreter/innen zum Gewerkschaftstag ist in jedem Falle in geheimer Wahl durchzuführen.

5. Vor Beginn der Wahlhandlung ist eine Wahlkommission, bestehend aus drei bis fünf Mitgliedern, zu wählen.

Diese hat sich unmittelbar nach ihrer Wahl zu konstituieren und einen Sprecher bzw. eine Sprecherin zu bestimmen.

Der Wahlkommission soll kein Mitglied angehören, das selbst zur Wahl steht.

Die Wahlkommission ist für die Durchführung der Wahlhandlung verantwortlich.



6. Auf den Stimmzetteln für geheime Wahlen sind die Kandidaten bzw. Kandidatinnen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen, es sei denn, einer anderen Reihenfolge wird nicht widersprochen.

Auf den Stimmzetteln ist zu vermerken, wie viele Kandidaten bzw. Kandidatinnen maximal angekreuzt werden dürfen.

Werden mehr Kandidaten bzw. Kandidatinnen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig.

7. Die Versammlungsleitung hat sich davon zu überzeugen, dass alle Stimmzettel eingesammelt wurden. Sie hat die Wahlhandlung zu beenden.

Nach dieser Feststellung dürfen keine Stimmzettel mehr von der Wahlkommission angenommen werden.

8. Vor der Auszählung ist die Zahl der abgegebenen Stimmzettel mit der festgestellten Anzahl der Stimmberechtigten zu vergleichen und die Zahl der gültigen Stimmen festzustellen.

9. Wird nur über einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin abgestimmt, ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält (einfache Mehrheit).

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

10. Sind mehrere Kandidaten bzw. Kandidatinnen zu wählen, ist gewählt, wer nach der Reihenfolge der Stimmenzahl die meisten Stimmen erhalten hat (Rangreihenverfahren).

Zuerst werden die Plätze ausgezählt, die geschlechtsunspezifisch für Frauen und Männer besetzt werden können. Ist der Mindestanteil für Frauen erreicht, ist danach für Frauen und Männer das jeweilige Stimmenergebnis maßgeblich.

Sofern der Mindestanteil für Frauen nicht oder teilweise erreicht wurde, rücken in der Reihenfolge der Stimmenzahl die nächsten Bewerberinnen auf die für Frauen reservierten Plätze vor.

Ist in diesem Verfahren der notwendige Anteil der Frauen nicht erreicht worden (zum Beispiel, weil nicht ausreichend Bewerberinnen zur Verfügung standen oder die Wahl nicht angenommen wurde), ist ein weiterer Wahlgang erforderlich. Für diesen Wahlgang können ausschließlich Frauen kandidieren.

Sollten sich auch für diesen Wahlgang keine oder nicht ausreichend Frauen zur Wahl stellen, wird auf der nächsten Sitzung des Gremiums ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem Bewerberinnen und Bewerber kandidieren können. Bei Mitgliederversammlungen zur Wahl von Delegierten wird nach einer Bedenkpause der weitere Wahlgang noch in derselben Versammlung durchgeführt.

11. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.

12. Nach der Wahl ist jeder bzw. jede Gewählte zu befragen, ob er bzw. sie bereit ist, die Wahl anzunehmen. Erst dann gilt er bzw. sie als gewählt.

13. Gehen gegen die Wahlhandlung oder nach der Feststellung des Wahlergebnisses begründete Einsprüche ein, hat die Wahlkommission über die Einsprüche zu befinden.



14. Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird, wenn für die Wahl keine gesonderte Regelung durch den Vorstand erlassen wurde, nach beiliegendem Muster erstellt. Es ist von den Mitgliedern der Wahlkommission zu unterschreiben und zusammen mit den Stimmzetteln und sonstigen Wahlunterlagen in der Verwaltungsstelle bis zur nächsten Wahl aufzubewahren.

15. *Die jeweils für die Bestätigung der Wahlen zuständigen Gremien und Organisationseinheiten können erst bei ordnungsgemäßer Wahl und Erfüllung des Frauenanteils die Wahl der Gremien (vollständig) anerkennen. Ist der Mindestanteil nicht erfüllt, werden die gewählten Mandatsträger/innen vorläufig im Amt bestätigt. Die gesicherten Plätze für Frauen bleiben bis zum zweiten Wahlgang, der nur mit Bewerberinnen durchgeführt wird, unbesetzt. Die Beschlussfähigkeit der Gremien bezieht sich auf die Gesamtzahl der Mandate.*



Anlage 4

Rahmenvereinbarung zur Kooperation von Verwaltungsstellen

Zur Kooperation zwischen der

IGM Verwaltungsstelle Aalen

und der

IGM Verwaltungsstelle Schwäbisch Gmünd

1. Rahmenbedingungen der Kooperation

Die Verwaltungsstellen Aalen und Schwäbisch Gmünd schließen nach Zustimmung der Ortsvorstände und der Delegiertenversammlungen folgendes Kooperationsabkommen:

- Zur Stärkung der politischen Schlagkraft und Verbesserung der Mitgliederentwicklung beider Verwaltungsstellen wird eine Kooperation, unter Wahrung der politischen und satzungsrechtlichen Eigenständigkeit, beider Verwaltungsstelle vereinbart.
- Für beide Verwaltungsstellen wird ein gemeinsamer 1. Bevollmächtigter/r und Kassierer / Bevollmächtigte und Kassiererin gewählt. Zusätzlich wird jeweils ein/e 2. hauptamtliche/r Bevollmächtigte/r für die jeweilige Verwaltungsstelle gewählt.
- Die Satzungsorgane (z. B. Ortsvorstand, Delegiertenversammlung) bleiben in jeder der Kooperations-Verwaltungsstellen erhalten und eigenständig. Die Gremienarbeit wird, gemäß Ziffer 6 dieser Vereinbarung überprüft. Im Hinblick auf die Kooperation und die Weiterentwicklung von Kooperationsfeldern arbeiten die Geschäftsführungen eng zusammen.

2. Leitbilder der Kooperation

- Erhalt der organisationspolitischen Eigenständigkeit der IG Metall Verwaltungsstellen Aalen und Schwäbisch Gmünd;
- Erhalt und - wo möglich - Ausbau der Präsenz in der Fläche durch Einsparung zeitlicher Ressourcen und die Vermeidung von Doppelarbeiten;
- Erhalt, Förderung und Ausbau der Ehrenamtlichkeit und ihrer Beteiligung sind ein wichtiger Teil der Motivation zur Kooperation;
- Gewerkschaftliche Betriebspolitik und außerbetriebliche Gewerkschaftsarbeit sind zentrale Arbeitsfelder der Gewerkschaftsarbeit vor Ort;
- Die Verbesserung der Mitgliederbindung und Erfolge bei der Mitgliederentwicklung, insbesondere bei der Verbesserung der betrieblichen Organisationsgrade, sind für die IG Metall von herausragender Bedeutung;
- Die Verbesserung der tarifpolitischen Handlungsfähigkeit bildet die Grundlage für eine positive Einkommensentwicklung und die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Menschen auf der Ostalb;
- Die Stärkung unserer Handlungsfähigkeit gegenüber den Arbeitgebern, sowie die Akzeptanz der IG Metall bei Arbeitgeberverbänden und der Politik, haben für die Zukunft der IG Metall in unserer Region eine hohe Bedeutung;



- Politische Führung der Prozesse sind gemeinsame Aufgaben der Ortsvorstände und der Bevollmächtigten beider Verwaltungsstellen;
- Gewerkschaftssekretäre und Verwaltungsangestellte sind Teil des Kooperationskonzeptes. Effizienz und Wirksamkeit der Kooperation bestimmen sich durch Verbindlichkeit und die Einhaltung gemeinsamer Verabredungen

3. Kooperationsbeirat

Zur Förderung und Überwachung des Kooperations-Prozesses wird ein paritätisch besetzter Kooperationsbeirat gebildet/gewählt, bestehend aus:

- allen 3 Geschäftsführern / Geschäftsführerinnen
- je 3 OV-Mitgliedern aus Aalen und Schwäbisch Gmünd
- je 1 Betriebsrats-Mitglied der IGM Angestellten Aalen und Schwäbisch Gmünd. Hiervon kann abweichend eine Betriebsvereinbarung zur Wahl eines gemeinsamen Betriebsrates getroffen werden.

4. Ortsvorstände

Die Ortsvorstände behalten ihre bisherigen, bezogen auf die jeweilige Verwaltungsstelle eigenständigen, politischen und satzungsrechtlichen Aufgabenstellungen weiterhin bei. Zur Realisierung dieser Zielsetzung vereinbaren die Ortsvorstände der Verwaltungsstellen **Aalen** und **Schwäbisch Gmünd**, mindestens eine gemeinsame Sitzung pro Halbjahr, sowie gemeinsame Klausurtagungen, nach Absprache, durchzuführen.

5. Delegiertenversammlungen

Die Delegiertenversammlungen behalten ihre bisherigen, bezogen auf die jeweilige Verwaltungsstelle eigenständigen, politischen und satzungsrechtlichen Aufgabenstellungen weiterhin bei.

Ergänzend hierzu vereinbaren die Ortsvorstände der Verwaltungsstellen **Aalen** und **Schwäbisch Gmünd** mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Delegiertenversammlung durchzuführen.

6. Inkraftsetzung und Dauer

Die Verwaltungsstellen **Aalen** und **Schwäbisch Gmünd** kooperieren ab dem 01.03.2007 (OV Beschluss vom 07.02.2007), mit dem Zweck der Erreichung der aufeinander abgestimmten Kernziele und daraus abgeleiteten Aufgaben und Projekten.

7. Die Ebenen der Kooperation

7. 1. Arbeits- und Handlungsfelder der Verwaltungsstellen

Beide Verwaltungsstellen stellen ihre Ressourcen, die sich auf die Erreichung der nachstehend beschriebenen Kernziele beziehen, zur Verfügung.

Das schließt in definierten Einzelprojekten das gegenseitige Einbringen von Kompetenzen, Erfahrungen und personellen Ressourcen ein. Jede Verwaltungsstelle ist in allen Teilen der Umsetzungsprojekte zu den Kernzielen gleichberechtigt.

In folgenden Arbeits- und Handlungsfelder wird die Kooperation verabredet und ausgebaut:

- Jugendarbeit
- Regionale Wirtschafts- und Strukturpolitik
- ERA Einführung und Umsetzung / ERA Schulungen für Betriebsräte und betriebliche ERA-Beauftragte
- Gewerkschaftliche Bildungsarbeit
- Betriebsbetreuung (Schwerpunkte)
- Mitgliedergruppenarbeit
- Branchenarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mitgliederentwicklung und -haltarbeit
- Politische Kampagnen / Veranstaltungen



Weitere Arbeits- und Handlungsfelder können im Rahmen dieses Kooperationsvertrages verabredet werden.

7.2. Zusammenlegung von Aufgaben (Synergieeffekte)

Die Verwaltungsstellen Aalen und Schwäbisch Gmünd verabreden folgende Aufgaben neu zu organisieren.

7.2.1. politischer Bereich

Der / die 1. Bevollmächtigte und Kassierer vertritt entsprechend der Satzung beide Verwaltungsstellen nach außen und nach innen.

Weiterhin wird jeweils ein/e 2. hauptamtliche/r Bevollmächtigte/r für die jeweilige Verwaltungsstelle gewählt.

Bevollmächtigte bzw. Geschäftsführungen arbeiten insbesondere im Hinblick auf die Weiterentwicklung von Kooperationsfeldern eng zusammen.

Die politischen Sekretäre und Sekretärinnen werden nach Abstimmung mit der Geschäftsführung Verwaltungsstellen übergreifend die Arbeit in den jeweiligen Betrieben, Gremien und Themenbereichen unterstützen und orientierend begleiten.

7.2.2. administrativer Bereich

Es ist eine Aufgabe des Kooperationsprozesses, im administrativem Bereich Synergieeffekte heraus zu arbeiten und zu überprüfen, ob und wenn ja, welche Tätigkeit auf administrativer Ebene vereinfacht, konzentriert und / oder verlagert werden kann um Synergien zu erreichen. Das schließt die Überprüfung des Arbeitseinsatzes der Beschäftigten für Verwaltungsstellen übergreifende Tätigkeiten ein.

Durch die Abgabe von politischen Aufgaben und Verwaltungsfunktionen an die jeweils andere Verwaltungsstelle ändert sich an der Eigenständigkeit der Verwaltungsstellen nichts.

Die Aufwendungen werden über den tatsächlichen durchschnittlichen Personalaufwand ermittelt und in einer Pauschale verrechnet.

Die Aufwendungen werden jährlich überprüft und z.B. unter Berücksichtigung tariflicher Veränderungen gegebenenfalls angepasst.

7.3 Personalstruktur, Personalentwicklung und Geschäftsführung

Zur Gestaltung eines möglichst effizienten Personaleinsatzes bilden die Beschäftigten beider Verwaltungsstellen einen gemeinsamen Personalpool. Es gelten die Grundsätze

- a) Doppelarbeit ist zu vermeiden
- b) zwei eigenständige Verwaltungsstellen bilden ein Team.

Die Personalverantwortung und die Weisungsbefugnis gegenüber den Beschäftigten ist durch das jeweilige Arbeitsverhältnis geregelt.

Die Beschäftigten beider Verwaltungsstellen treten in zweckmäßigen Abständen zu einer Bewertung des Fortschritts des Kooperationsprozesses zusammen und tauschen ihre Erfahrungen aus bzw. legen entsprechende Probleme dar.

Weitergehende und konkrete Regelungen werden unter Beteiligung des örtlichen Betriebsrats getroffen.



8. Koordination

Komplexe Verflechtungen zwischen unabhängigen Organisationsstrukturen können Koordinierungsprobleme auslösen.

Effektives und effizientes Management von Kooperationsprojekten setzt daher sorgfältige Analysen voraus.

Die Kooperations-Verwaltungsstellen werden ihre jeweiligen Kompetenzen zielgerichtet aufeinander abstimmen und gegebenenfalls mit Unterstützung des FB Organisation und Mitglieder geeignete Organisationsformen für die Zusammenarbeit finden.

Aalen im April 2008

gez.

Roland Hamm	-	1. gemeinsamer Bevollmächtigter Aalen und Schwäbisch Gmünd
Josef Mischko	-	2. Bevollmächtigter Aalen
Peter Müller	-	2. Bevollmächtigter Schwäbisch Gmünd

Anlage 5

Beschluss zur Höhe der Einzelausgaben durch die Geschäftsführung ohne Zustimmung des Ortsvorstandes

Der Ortsvorstand der Verwaltungsstelle Aalen hat in seiner Sitzung am 09. April 2008 beschlossen, dass die Geschäftsführung Einzelausgaben ohne die Zustimmung des Ortsvorstandes bis zu einem Betrag von bis zu

3.000,00 €

vornehmen kann.

Aalen, den 09. April 2008